

Landesamt für Bauen und Verkehr • 03007 Cottbus • PSF 10 07 44

Alle aktiven geförderten Kommunen
LZ, SZH, WNE

Außenstelle Cottbus

Bearb.: Frau Preusche
Gesch.-Z.: 3216-RS-3/04/2022
Telefon: 03342/4266-3206
Fax: 03342/4266-7608
Internet: <https://lbv.brandenburg.de>
jana.preusche@lbv.brandenburg.de

Cottbus, 27.07.2022

Rundschreiben des LBV Nr. 3/04/2022 Städtebauförderung

hier: Elektronische Begleitinformationen (eBi) 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

die elektronischen Begleitinformationen (eBi) für das Programmjahr 2022 sind nun auf der Homepage des Bundes weitestgehend¹ zur Bearbeitung verfügbar. (<https://stbauf.bund.de/stbaufbi/>) bereit. Diese Online-Formulare stellen einen wesentlichen Bestandteil der Zuwendungsanträge für die Städtebauförderung dar und sind jährlich fortzuschreiben.

Verwenden Sie dazu bitte die bereits eingestellten Formulare mit dem vorbelegten Aktenzeichen Städtebauförderung (AZ StBauF).

Bitte geben Sie die eBi 2022 für die Gesamtmaßnahmen in den Bund-Länder-Programmen LZ, WNE, SZH bis zum 26.08.2022 auf elektronischem Wege dem LBV frei.

Hinweise / Änderungen zur eBi PJ 2021:

Auf Seite 1 wurde beim Punkt 1.4 die Fragestellung etwas ausführlicher formuliert, inhaltlich gab es keine Änderung.

¹ Bei den WNE-Gesamtmaßnahmen müssen noch einzelne Teil-eBi durch den Bund bereitgestellt werden.

Auf **Seite 2** ist der Punkt 2.1 e) zur Thematik Klimaschutz und Klimafolgenanpassung im Entwicklungskonzept neu aufgenommen worden. Ebenso spiegelt sich dieser Aspekt auch in dem Punkt 2.3 auf **Seite 3** wider.

Bei den aus den ehemaligen Bund-Länder-Programmen übergeleiteten Gesamtmaßnahmen kann in der Regel auf die entsprechende Übergangsvorschrift laut Artikel 25, Absatz 2 VV StBauF 2021 Bezug genommen werden.

Wie bereits im vergangenen Jahr ist auf **Seite 3**, Punkt 2.2 bei den Gesamtmaßnahmen, deren Gebietsfestlegung durch einen einfachen Stadt- oder Gemeinderatsbeschluss erfolgte, eine Begründung anzugeben. Hier ist auf die Anwendung der Regelungen der Überleitungsvorschriften gem. Art. 25 (2) der VV StBauF 2021² abzustellen.

Sofern sich entsprechende Beschlüsse zur eBi 2021 noch in Vorbereitung befanden, sind mit eBi 2022 jetzt die konkrete Jahresangabe zu ergänzen bzw. es wird eine konkrete Jahresangabe abgefragt, falls der entsprechende Beschluss weiterhin nicht vorliegt.

Für Rückfragen stehen Ihnen Frau Preusche (-3206) sowie Frau Nakonz (-3001) gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Ewers

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

² Danach gilt für Fördermaßnahmen vor dem 01.01.2020, welche aus den bisherigen Programmen in Programme nach Artikel 6 bis 8 (VV StBauF 2021) – also gemäß der neuen Programmstruktur – überführt und in diesen fortgeführt wurden, dass Gebietsabgrenzungen, Gebietsbeschlüsse und integrierte Entwicklungskonzepte fortgesetzt gelten, es sei denn, wesentliche Änderungen erfordern eine Anpassung (Artikel 3 Absatz 1).